Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Winkler 563 4208 563 8418 sylvia.winkler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.05.2016
	Drucks.-Nr.:	**VO/0415/16** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.06.2016	**BV Ronsdorf**	**Empfehlung/Anhörung**
23.06.2016	**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen**	**Entscheidung**

Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen des Fluchtlinienplanes 340 (Kurfürstenstraße)

Grund der Vorlage

Erklärung der Funktionslosigkeit einer Festsetzung zur Vorbereitung eines Grundstücksverkaufes

Beschlussvorschlag

Die planungsrechtliche Festsetzung für das an der Kurfürstenstraße gelegene Grundstück (Teilfläche) wird für funktionslos erklärt. Damit wird die Teilfläche des Grundstückes für den Verkauf vorbereitet

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Meyer

Begründung

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um eine städtische Fläche, die sich innerhalb der, auf der Grundlage des Straßen- und Fluchtlinienplanes 340 förmlich festgesetzten Straßenfläche befindet.

Der Fluchtlinienplan 340 ist im Jahr 1892 förmlich festgesetzt worden und deutet den Anfang einer 11,50 m breiten Verbindung zwischen der Kurfürstenstraße und der Scheidtstraße an.
Diese Straßenverbindung ist nie realisiert worden und existiert vor Ort nur als Wegeverbindung zwischen den beiden Straßen sowie zur wegemäßigen Erschließung des Sportplatzes an der Scheidtstraße.

Auf den umliegenden Flächen wird derzeitig eine Bebauung auf der Grundlage des § 34 BauGB entwickelt. In dem Zusammenhang soll die städtische Wegefläche verlegt werden, die ursprüngliche Wegefläche in das Baugrundstück integriert werden.

Die ca. 143 m² große Fläche soll an den Investor verkauft werden, da diese als Bestandteil eines Baugrundstückes für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern benötigt wird. Die Fußwegeverbindung wird in südlicher Richtung auf Kosten des Investors umgelegt. Die neue Fußwegeverbindung verbleibt im Eigentum des Investors.

Die neue Fußwegeverbindung wird mit einem Wegerecht zu Gunsten der Allgemeinheit und mit einer Zuwegungsbaulast zu Gunsten des Grundbesitzes Gemarkung Ronsdorf, Flur 56, Flurstück 115 belastet und ist damit ausreichend rechtlich gesichert.

Nach Auffassung der beteiligten Fachdienststellen besteht keine Notwendigkeit, diese Teilfläche in städtischem Eigentum zu halten. Damit kann dem geäußerten Wunsch entsprochen werden, das Flurstück zu veräußern.

Demografie-Check
entfällt

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt

Anlagen
Anl. 01 - Lageplan